



An einen Haushalt, Amtliche Mitteilung

Entgelt bezahlt

An alle
Mitbürgerinnen und Mitbürger der Marktgemeinde Leopoldsdorf

B ü r g e r m e i s t e r b r i e f

- I. Trinkwasserversorgung**
- II. Polizei – Gemeinsam sicher – Sicherheitsbürger/innen gesucht**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

I. Trinkwasserversorgung

Seit den letzten Bürgerversammlungen im April vergangenen Jahres haben viele Gespräche mit den zuständigen Behörden, einem Zivilingenieurbüro für Wasserwirtschaft, einer auf Wasserrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei, mit der EVN Wasser und mit Unternehmen von Wasseraufbereitungsanlagen stattgefunden.

Bei den zwischenzeitlich stattgefundenen Wasseruntersuchungen wurde wiederholt festgestellt, dass wir in Leopoldsdorf und Breitstetten in den wenigsten Fällen Trinkwasserqualität nachweisen können.

Im Wissen, dass die Bevölkerung von Leopoldsdorf einer zentralen Wasserversorgung sehr skeptisch gegenübersteht, haben wir ein umfangreiches Rechtsgutachten auf Kosten der Gemeinde (ohne Förderung durch das Land NÖ) in Auftrag gegeben.

Zwei wesentliche Kernaussagen dieses Gutachtens sind:

- **Ohne gesicherte Trinkwasserversorgung dürfen keine Baubewilligungen erteilt werden!**
- **Ohne ordnungsgemäße, zentrale Trinkwasserversorgung kann keine Neuwidmung von Bauland genehmigt werden.**

Das heißt im Klartext, dass ohne Trinkwasserversorgung auch für bestehende Gebäude keine Bewilligungen für Um- oder Zubauten sowie für bewilligungspflichtige Sanierungen erteilt werden können. Zum Beispiel können baubehördlich bewilligungspflichtige Zubauten (Dachbodenausbau, Wintergarten, Garagen, etc.) nur dann ausgeführt werden, wenn die Liegenschaft zur Gänze mit Trinkwasser versorgt ist.

Wir hätten nicht die geringste Chance einer Weiterentwicklung unserer Gemeinde. Auch die Wirtschaft und die Gastronomie wären in ihrer Entwicklung drastisch blockiert.

Die Novellierung des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2016 hat die Situation für die Gemeinde wesentlich verschärft, da nunmehr eine öffentliche Wasserversorgung Voraussetzung für alle Umwidmungen ist. Auf Grund dieses Gesetzes haben wir bereits in der Vergangenheit eine Ablehnung einer beantragten Umwidmung auf Bauland erhalten.

Fundamentiert auf die eindeutige Rechtslage hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. März 2017 **einstimmig** für die Errichtung einer zentralen Wasserversorgung entschieden.

Ich betone, dass bei dieser Sitzung alle im Gemeinderat vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne) anwesend waren.

Wir sind zwar auch nicht erfreut, dass wir rd. 38,5 Kilometer(!) Straßen und Gehwege aufschneiden müssen, sehen aber auf Grund der gesetzlichen Lage keinen Ausweg. In Kenntnis der negativen Haltung der Gemeindebürger/innen haben wir uns lange gegen eine öffentliche Wasserversorgung gewehrt, mit der Gesetzesnovelle durch das Land NÖ im Jahr 2016 ist die Situation aber nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Wie geht es nun weiter?

In der nächsten Phase wird nun die Anschlussverpflichtung der einzelnen Haushalte geklärt. Eines ist aber jetzt schon klar: Wer nicht nachweisen kann, dass er seine Liegenschaft mit Trinkwasser in qualitativ und quantitativ ausreichender Menge versorgt, muss sich an die öffentliche Wasserleitung anschließen.

Parallel zu der Frage der Anschlusspflicht laufen Verhandlungen mit der EVN Wasser. Es ist nämlich noch nicht beschlossen, dass wir das Wasser von der EVN beziehen. Ein Beschluss über Eigenversorgung oder Versorgung durch die EVN-Wasser ist für die nächste Gemeinderatssitzung vorgesehen.

Weiters führen wir Gespräche mit dem Land NÖ und dem Bund, um möglichst alle Förderungen für dieses Großprojekt in Höhe von rd. € 7,2 Mio (ohne MwSt.) ausschöpfen zu können.

Welche Kosten würden auf Privathaushalte zukommen?

(keine Änderung gegenüber Bürgermeisterbrief vom April 2016)

Wasseranschlussabgabe – Formel:

Gemäß § 6 (3) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz ist die Berechnungsfläche folgendermaßen zu ermitteln:

- Hälfte der bebauten Fläche x Geschoßanzahl + 1 plus 15% der unbebauten Fläche.
- Die unbebaute Fläche wird bis höchstens 500 m² berücksichtigt.
- Zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Eine Garage als Nebengebäude ist zu berücksichtigen.

Beispiel – Einfamilienhaus mit 3 Bewohner/innen, Größe pro Geschoß 90 m², 2 Geschoße, Garage mit 30 m² und 600 m² unbebaute Fläche

Berechnung: $((90\text{m}^2)/2) \cdot (2+1) + ((30\text{m}^2)/2) \cdot (1+1) + \max.500\text{m}^2 \cdot 0,15 = 240 \text{ m}^2$

Kosten pro Liegenschaft:	Einfamilienhaus		
Wasseranschlussabgabe	240·10,0 (€ 10,- ist fix)	€	2.400,00
Bereitstellungsgebühr	3·40 €/m ³ ·h	€/a	120,00
Wasserbezugsgebühr	54 m ³ /a·3 Pers.·1,86	€/a	300,00

Kosten zusammengefasst:

einmalig: € 2.400,- für Zuleitung bis Grundstücksgrenze
einmalig: Kosten für Leitung auf Eigengrund

jährlich: € 120,- Bereitstellungsgebühr

jährlich: ca. € 100,- pro Person (je nach Wasserverbrauch)

Häufig gestellte Fragen aus der Bevölkerung

(teilweise Wiederholung vom Bürgermeisterbrief April 2016):

Warum müssen wir gerade jetzt eine Wasserleitung machen? So viele Jahre haben wir keine gehabt!

Das Land NÖ hat im Jahr 2016 eine Novelle zum NÖ-Raumordnungsgesetz beschlossen. Diese Novelle ist die gesetzliche Grundlage für die auf Seite 1 beschriebene Kernaussage des Rechtsgutachtens. Der Gemeinde wurde eine Umwidmung auf Bauland auf Grund dieses Gesetzes verwehrt. Außerdem belegt eine Langzeitstudie, dass das Wasser in unserer Region in den nächsten Jahrzehnten nicht besser werden wird. Dies sogar unter der unrealistischen Annahme, dass ab sofort keine Düngemittel aufgebracht werden.

Warum müssen auch bestehende, genehmigte Häuser angeschlossen werden?

Wenn in der Gemeinde eine öffentliche Wasserleitung besteht oder errichtet wird, liegt Anschlusspflicht vor (ähnlich wie beim Kanal). Diese Regelung ist im NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz enthalten. Ausnahmen bestehen nur, wenn die Liegenschaft bereits vor der Errichtung der öffentlichen Wasserleitung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und in entsprechender Qualität versorgt wird. Die Trinkwasserqualität ist in regelmäßigen Abständen durch ein autorisiertes Labor auf Kosten des Liegenschaftseigentümers untersuchen zu lassen.

Gibt es eine Übergangsfrist für schon bestehende Häuser?

Nein, sobald eine öffentliche Wasserleitung besteht muss an diese angeschlossen werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht.

Muss das gesamte Haus angeschlossen werden?

Ja, wenn keine Trinkwasserqualität in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachgewiesen werden kann. Einzige Ausnahme wäre die WC-Spülung. D.h. aber im Klartext, dass eine eigene Leitung nur für die WC Spülung sicher nicht wirtschaftlich ist. Auch das Handwaschbecken am WC muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Gibt es auch eine Anschlusspflicht für Mehrparteienhäuser?

Ja, hier gilt die gleiche Regelung wie bei Einzelhaushalten.

Müssen auch „öffentliche Gebäude“ angeschlossen werden?

Ja, auch hier gilt die Anschlusspflicht. D.h. auch Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Hort, Kulturhaus, Rathaus, Feuerwehren, Musikschule, etc. müssen anschließen.

Müssen auch Gewerbebetriebe anschließen?

Ja, die ortsansässigen Gewerbebetriebe haben großes Interesse an einer öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Ist das von der Gemeinde beauftragte Rechtsgutachten für die Bevölkerung einsehbar?

Ja, es ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar bzw. kann auf der Gemeinde eingesehen werden.

Was haben die Haushalte jetzt zu tun?

Vorerst nichts. Es ist verfrüht, jetzt eine Wasseruntersuchung durchführen zu lassen. Diese sollte bei einem Ansuchen um Ausnahme von der Anschlusspflicht möglichst aktuell sein. Wir werden als Gemeinde mit einem befugten und zertifizierten Unternehmen eine Vereinbarung abschließen, um für Sie einen Rabatt für Großkunden zu erreichen.

Falls Sie in nächster Zeit Bautätigkeiten planen, wäre es zweckmäßig aus Kostengründen bereits eine Leerverrohrung für eine zukünftige Hausanschlussleitung vorzusehen.

Muss ich eine Wasseruntersuchung meines Hausbrunnens durchführen?

Nein. Eine Untersuchung sollte nur jemand vornehmen lassen, der glaubt eine Wasserqualität nach der Trinkwasserverordnung zu Tage zu fördern, damit er von der Anschlussverpflichtung ausgenommen werden kann.

Wo wird die Wasserprobe entnommen?

Es kommt ein zertifiziertes Unternehmen ins Haus und nimmt eine Wasserprobe direkt beim Brunnen bzw. nach der Aufbereitungsanlage. Das eigene Abfüllen einer Wasserprobe ist nicht zulässig.

Wieviel kostet eine Wasserprobe?

Je nach Umfang der zu untersuchenden Parameter. Für Leopoldsdorf ist auf Basis der bekannten Grundwasserqualität jedenfalls eine chemisch-physikalische und eine bakteriologische Untersuchung, ergänzt um bestimmte Pestizide, durchzuführen. Die Kosten für die Wasseranalyse samt Probenentnahme betragen ca. € 720.- inkl. MwSt.

Wie oft wird die Wasserqualität einer öffentlichen Wasserversorgung geprüft?

Je nach Größe der Wasserversorgungsanlage, jedoch mindestens 1x pro Jahr.

Wie werden die Anschlussgebühren und laufenden Kosten errechnet?

Die Berechnung erfolgt nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz. Man geht von „zumutbaren Gebühren“ aus. Es gibt genügend Erfahrungswerte aus umliegenden Gemeinden, immerhin sind in NÖ mehr als 85% aller Gemeinden an ein öffentliches Wasserleitungsnetz angeschlossen. Ein Berechnungsmodell ist auf Seite 3 angeführt.

Wie wird in der Gemeinde mit Härtefällen der Anschlusspflicht umgegangen?

Für besondere Härtefälle wird es eine sozial verträgliche Lösung geben. Ein besonderer Härtefall kann z.B. eine alleinstehende Person mit sehr geringem Einkommen in einem sehr großen Haus und einem hohen Lebensalter sein. Der Sozialausschuss der Gemeinde wird eine Regelung für Härtefälle ausarbeiten. Härtefälle können nicht willkürlich betrachtet werden.

Wird eine Ratenzahlung der einmaligen Anschlussgebühren möglich sein?

Grundsätzlich ja, als Gemeinde sind wir jedoch per Gesetz verpflichtet bei Ratenzahlungen eine Verzinsung von 6% vorzuschreiben. Bei der derzeitigen Zinssituation ist die Kreditaufnahme bei einer Bank sicher günstiger. Wir werden mit den ortsansässigen Banken Vereinbarungen über Mikrokredite treffen.

Die Leitung wird bis zu meiner Grundstücksgrenze errichtet. Wie lange habe ich Zeit mich anzuschließen?

Nach Errichtung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze wird die Gemeinde eine angemessene Frist (im Regelfall 3 Monate) bis zum Anschluss der Liegenschaft vorschreiben.

Wann wird die Wasserleitung tatsächlich kommen?

Geplant ist die Errichtung in drei Abschnitten. Der Baubeginn im Ortsgebiet von Leopoldsdorf ist aus heutiger Sicht im Frühjahr 2018 vorgesehen:

Abschnitt 1: Leopoldsdorf von Raasdorferstraße bis Zuckerfabrik

Abschnitt 2: Leopoldsdorf Nebenstraßen

Abschnitt 3: Breitstetten

Ist mein Haus mit Wasseranschluss mehr wert?

Zweifellos ist eine ordentliche Trinkwasserversorgung für das Haus wertsteigernd.

Welche Dimension hat die Wasserleitung die in mein Haus geht?

Laut Aussage unseres Ziviltechnikers ist der Querschnitt der Leitung für ein Einfamilienhaus 1 Zoll = 2,54 cm. Sollte ein größerer Querschnitt benötigt werden ist dies bei der Gemeinde zu melden.

Wo erfolgt die Übergabe des Wassers und wo ist der Wasserzähler installiert?

Die Übergabe erfolgt beim Wasserzähler. Der Wasserzähler sollte von der Grundgrenze nicht zu weit entfernt sein und ist entweder in einem eigenen Wasserzählerschacht oder im Keller zu installieren. Die Gemeinde wird bei der Festlegung des Zählerstandortes behilflich sein.

Wie ist die Wasserqualität der öffentlichen Versorgung?

Das über die Wasserleitung abgegebene Wasser muss der Trinkwasserverordnung entsprechen. Geschmacksbildend im Wasser sind hauptsächlich die gelösten Mineralien, die für Härte des Wassers verantwortlich sind. Hartes Wasser schmeckt zwar besser als weiches, verkalkt aber Rohre und Armaturen. Im Lebensmittelbuch ist nur eine Mindesthärte angegeben, da zu weiches Wasser zu Rohrbrüchen führen kann. Das zukünftig über die öffentliche Versorgung in Verkehr gebrachte Wasser wird eine Wasserhärte von ca. 12°-15° dH aufweisen (mittelhartes Wasser). Dieses Wasser ist wenig bis gar nicht kalkabscheidend und somit für alle Bedürfnisse bestens geeignet. Zum Vergleich weist das anstehende Grundwasser in Leopoldsdorf eine Wasserhärte von rd. 30° dH auf (hartes Wasser).

Darf mein Hausbrunnen bestehen bleiben?

Ja, der Hausbrunnen kann bestehen bleiben. Dieser kann auch genau dort sein wo er jetzt ist. Er muss nicht verlegt werden.

Kann ich mein eigenes Wasser zum Gartengießen und Autowaschen verwenden?

Das selbst geförderte Wasser darf zum Gartengießen, Autowaschen, Befüllen des Schwimmbades u.ä. verwendet werden. Die Wasserkreisläufe (Brauchwasser aus eigenem Brunnen bzw. Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz) müssen verwechslungssicher und voneinander getrennt sein.

Wie und wo bekomme ich Beratung über die kostengünstigste Variante für meinen Hausanschluss?

Wir werden mit einem Ziviltechniker, dem bauausführenden Unternehmen und mit unseren ortsansässigen Betrieben Vereinbarungen treffen, um für Sie die günstigste Variante ausfindig machen zu können.

Nitratwerte sinken ohnehin, wozu brauchen wir die Wasserleitung?

Die Nitratwerte schwanken je nach Jahreszeit und Niederschlagsmenge. Die Auswertung von Zeitreihen konnte leider keine sinkenden Werte nachweisen. Nachzulesen unter dem Link der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV: s.u.

Sind bzw. waren Pestizide im Wasser von Leopoldsdorf nachweisbar?

Im Gemeindegebiet von Leopoldsdorf wurden Pestizide, bzw. deren Abbauprodukte im Grundwasser über dem Grenzwert festgestellt. Für das Marchfeld siehe GZÜV: <https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasserqualitaet/jahrebericht2014.html>

War Uran im Wasser von Leopoldsdorf nachweisbar?

Im Bezirk Gänserndorf wurden im Grundwasser Uranwerte zwischen 3 und 12 (Grenzwert 15) nachgewiesen. Für das Marchfeld siehe GZÜV: <https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasserqualitaet/jahrebericht2014.html>

Besteht Anschlusszwang an eine öffentliche Wasserleitung?

Grundsätzlich besteht Anschlusszwang wenn kein Trinkwasser aus der eigenen Anlage zur Verfügung steht. Wer nicht anschließen muss unterliegt folgenden Regelungen: Das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz verlangt mindestens alle 5 Jahre eine Wasseruntersuchung, die Trinkwasserqualität nachweist. Die Probenahme ist von einer akkreditierten Untersuchungsanstalt vorzunehmen und von einem autorisierten Gutachter zu beurteilen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Grundwasserqualität und kann viele Parameter der Trinkwasserverordnung umfassen. Kosten ca. € 720,- (inkl. MwSt.).

Nutzwasserverwendung (Ersparnis, Nachhaltigkeit, Wasserverschwendung)

Nutzwasser- und Trinkwasserkreislauf sind baulich komplett zu trennen. Wenn Nutzwasser für Bewässerung von verzehrfertigem Gemüse und zum Wäschewaschen verwendet wird, ist es regelmäßig bakteriologisch untersuchen zu lassen. Wasser kann nicht verbraucht oder verschwendet werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten aber die Kreisläufe möglichst klein gehalten werden, das heißt lokale Versickerung zur Grundwasserneubildung.

Genügen „kleine“ Wasseraufbereitungsanlagen in der Küche für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht?

Nein. Diese Anlagen können keinen Nachweis über die qualitative und quantitative Versorgung der Aufenthaltsräume eines Gebäudes liefern.

Genügen „große“ Wasseraufbereitungsanlagen die das gesamte Haus versorgen?

Grundsätzlich ja. Es wurde aber noch kein Anbieter ausfindig gemacht, der eine günstigere Lösung im Vergleich zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung anbieten kann. Wegen der schlechten Kontrollierbarkeit der Wasserqualität rät das Land NÖ von Einzelaufbereitungsanlagen ab und fördert deren Errichtung nicht. Bei der Vergleichsberechnung sind die Anschaffungs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Kosten für die regelmäßig durchzuführenden Wasseruntersuchungen nicht außer Acht zu lassen. Zumindest alle 5 Jahre ist eine umfangreiche Wasseruntersuchung, Kosten ca. € 720,-, vorgeschrieben. Anschaffung Anlage ca. € 2.600,-, jährliche Wartungskosten ca. € 150,-. Zusätzliche Kosten für Enthärtungsanlage. Die Behörde warnt vor günstigen „Lockangeboten“ die nicht die strengen Auflagen erfüllen können. Dadurch entstehen in manchen Fällen doppelte Kosten, nämlich der Versuch einer Eigenversorgung und dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Wasserleitung.

Gibt es Synergieeffekte bei der Errichtung der Wasserleitung?

Wir überlegen eine Leerverrohrung für eine Internet-Breitbandlösung mit der Wasserleitung herzustellen. Bei der Radwegerrichtung zwischen Leopoldsdorf und Breitstetten wird auf die zu errichtende Wasserleitung Rücksicht genommen. Straßen und Gehwege wurden in den letzten Monaten nur bei „Gefahr in Verzug“ hergestellt bzw. saniert, weil fast alle Straßenzüge und Gehwege von der Errichtung einer Wasserleitung betroffen sind. Für die Freiwilligen Feuerwehren werden Hydranten errichtet, sodass im Notfall noch rascher Löschwasser zur Verfügung steht.

Wie hat sich die Wasserqualität im letzten Jahr verändert?

Die Daten der Gewässerzustandsüberwachung und der Trinkwasserkontrolle zeigen an ca. 40 Messpunkten Nitratwerte über den Grenzwerten. Vereinzelt werden Wässer aus tieferen Schichten gefördert, die niedrigere Nitratwerte zeigen. Diese haben jedoch andere Eigenschaften, die eine sichere Trinkwasserqualität verhindern (Schwermetallgehalt, Radioaktivität, etc.)

Wie hoch sind die Zusatzkosten für die Grabung am Grundstück?

Die Kosten sind sehr unterschiedlich. Abhängig natürlich von der Länge und der Bodenbeschaffenheit bzw. Einfahrten und ähnliches. Ein Laufmeter im unbefestigten Boden (€ 50,- - € 150,-). Wir werden mit der Baufirma und den ortsansässigen Betrieben Vereinbarungen treffen. Die Leitung ist in ca. 80 cm Tiefe einzugraben.

Gibt es vom Land NÖ und vom Bund eine Förderung für die Wasserleitung und wie lange noch?

Das Land NÖ fördert öffentliche Wasserleitungen im Ausmaß von ca. 30 %, der Bund fördert 10 %. Wie lange eine Förderung noch gewährt wird, kann seriös nicht vorhergesagt werden. Mit einem höheren Fördersatz ist in den Folgejahren nicht zu rechnen. Wir werden auch die kürzlich vom Bund angekündigte Investitionsprämie beantragen.

Wir werden Sie betreffend der weiteren Schritte mittels Gemeindezeitung oder Bürgermeisterbrief auf dem Laufenden halten. Mir ist Transparenz und Kommunikation in unserer Gemeinde immer ein großes Anliegen.

II. Polizei – Gemeinsam sicher – Sicherheitsbürger/innen



Die Marktgemeinde Leopoldsdorf sucht gemeinsam mit dem Bezirkspolizeikommando Gänserndorf sowie mit der Polizeiinspektion Leopoldsdorf für die Mitarbeit, im Rahmen der Initiative „GEMEINSAM.SICHER“ im Bezirk Gänserndorf engagierte und ehrenamtliche

Sicherheitsbürgerinnen und Sicherheitsbürger

Anforderungen:

Die Sicherheitsbürgerin/Der Sicherheitsbürger...

... stellt sich freiwillig als Multiplikator /in zur Verfügung, in dem er oder sie öffentlich verfügbare Informationen an interessierte Bürgerinnen und Bürger weitergibt.

... kann auch in der Gruppe arbeiten und hat Fähigkeiten in der Kommunikation bzw. im Umgang mit den Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

... ist in 2285 Leopoldsdorf wohnhaft.

Allgemeine Informationen zu den Aufgaben:

Die Sicherheitsbürgerin/ Der Sicherheitsbürger...

... erhält gebündelte Informationen, welche öffentlich zugänglich sind, die zur Ausübung der Tätigkeit als Multiplikator genutzt werden sollen.

... dient auch als Ansprechpartner für die örtliche Polizei im Projekt.

... unterstützt die Gemeindeverwaltung bei der Organisation und Vorbereitung von Bürgerbeteiligungsveranstaltungen im Rahmen des Projektes.

... handelt und wirkt in diesem Projekt ausschließlich als Privatperson auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis mit und hat keinerlei behördliche Aufträge.

... wird nicht beauftragt, steht in keinem Auftrags- bzw. Dienstverhältnis oder sonstigen Verhältnis mit der Marktgemeinde Leopoldsdorf und es gelten die allgemeinen rechtlichen Grundsätze.

... kann seine/ihre Tätigkeit jederzeit widerrufen oder einstellen.

Auswahl der Sicherheitsbürgerinnen und Sicherheitsbürger:

Die Auswahl der Sicherheitsbürgerinnen und Sicherheitsbürger erfolgt nach den Empfehlungen der Richtlinien der Polizei (vielleicht auch BMI) und wird nach einem Hearing und nach Einschätzungen der Vertreter des Bezirkspolizeikommandos gemeinsam mit den zuständigen Sicherheitsbeauftragten durchgeführt. Dabei wird darauf geachtet, dass aus allen Ortsteilen/KGs Sicherheitsbürgerinnen und Sicherheitsbürger vertreten sind.

Bewerbungen bitte bis spätestens 30. April 2017 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Leopoldsdorf oder den Sicherheitsbeauftragten der Polizeiinspektion Leopoldsdorf.

Bürgermeister Thomas Nentwich

Marktgemeinde 2285 Leopoldsdorf

Rathausplatz 3

Tel. 02216/2216

Tel. 0664/2517150

Email: postfach@leopoldsdorf.net

RevInsp Martin Eichinger

Polizeiinspektion Leopoldsdorf/Marchfeld

Breitstetterstraße 1

2285 Leopoldsdorf

Tel. 059133/3211

Email: martin.eichinger@polizei.gv.at

Mit freundlichen Grüßen!

Thomas Nentwich



Ihr Bürgermeister

Leopoldsdorf, 5. April 2017